

Luzern, 26. Mai 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 628**

Nummer: A 628
Protokoll-Nr.: 668
Eröffnet: 02.12.2025 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Muff Sara und Mit. über PFAS

Zu Frage 1: Welche Kenntnisse hat der Kanton Luzern über das Vorkommen von PFAS in Gewässern, Böden, Kläranlagen, Sedimenten und Biota (z. B. Fische, Landwirtschaftsprodukte)?

Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung untersuchen das Vorkommen von PFAS im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und in Abstimmung mit anderen Kantonen sowie mit Untersuchungsprogrammen des Bundes.

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) erhebt Daten über das Vorkommen von PFAS in Gewässern und Böden, die Emissionen von PFAS aus Kläranlagen und Deponien und das Vorkommen von PFAS in belasteten Standorten. Insgesamt ist der Kenntnisstand über das Vorkommen von PFAS in der Umwelt im Kanton Luzern noch sehr lückenhaft und unvollständig.

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV) kontrolliert stichprobenartig, ob Lebensmittel und Trinkwasser die geltenden Höchstwerte für Fleisch, Eier und Fisch einhalten. Neue, gesamtschweizerisch durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass im Kanton Luzern kein generelles oder grossflächiges PFAS-Problem in Bezug auf die für Lebensmittel bislang festgelegten Höchstwerte vorliegt (vgl. [Medienmitteilung](#)). Infolge lokaler oder regionaler Belastungsquellen ist aber mit Höchstwertüberschreitungen in Lebensmitteln zu rechnen. Fälle in der Ostschweiz, im Zugersee oder im Hallwilersee bestätigen diesen Befund. Eine vergleichbare Situation ergibt sich beim Trinkwasser: In einer gesamtschweizerischen Kontrolle von 2023 wurden 564 Trinkwasserproben aus der ganzen Schweiz auf PFAS kontrolliert. Die aktuell geltenden Höchstwerte wurden dabei in keiner Probe überschritten. Die 72 Proben aus dem Kanton Luzern erfüllen die geltenden Höchstwerte (vgl. [Medienmitteilung](#)).

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) ist zuständig für die Untersuchung pflanzlicher Erzeugnisse auf Landwirtschaftsbetrieben. Da konkrete Informationen über das Vorkommen PFAS-belasteter Gebiete bislang fehlen, erfolgten noch keine Untersuchungen von pflanzlichen Erzeugnissen auf einzelnen Landwirtschaftsbetrieben. Zum aktuellen Zeitpunkt sind somit keine Daten vorliegend.

Zu Frage 2: Werden im Kanton Luzern regelmässig PFAS-Messungen durchgeführt (z. B. im Trinkwasser, in Seen, Flüssen oder im Grundwasser)? Falls ja, seit wann, in welchem Umfang und mit welchen Ergebnissen?

Die Dienststelle uwe untersuchte PFAS im Grundwasser erstmals 2021 im Rahmen der Nationalen Grundwasserbeobachtung NAQUA in Zusammenarbeit mit dem Bund an 24 Messstellen. Über die Ergebnisse haben wir Ihren Rat bereits in der Antwort auf Anfrage [A 113](#) Spring Laura über schädliche PFAS im Luzerner Grundwasser informiert. An 11 Messstellen wurden PFAS nachgewiesen, die Konzentrationen lagen an allen Stellen unterhalb von 0.1 Mikrogramm pro Liter. Seit 2025 werden PFAS routinemässig in der Grundwasserüberwachung untersucht. Die bisherigen Ergebnisse lagen alle unterhalb der Höchstwerte für Trinkwasser. Oberflächengewässer wurden in den Jahren 2021 und 2025 im Rahmen der nationalen Beobachtung der Oberflächengewässer NAWA in vier Fließgewässern auf PFAS untersucht. Die Konzentrationen lagen unterhalb von 0.02 Mikrogramm pro Liter. Untersuchungen von zwei Luzerner Zuflüssen des Zugersees ergaben ebenfalls Konzentrationen unterhalb 0.02 Mikrogramm pro Liter. Untersuchungen der Luzerner Seen wurden im Februar 2026 gestartet – die entsprechenden Resultate werden im Verlauf des Jahres vorliegen. Die Gewässerschutzverordnung ([GSchV](#)) des Bundes enthält aktuell keine numerischen Anforderungswerte für PFAS. PFAS sind in den bisher in Luzerner Oberflächengewässern gemessenen Konzentrationen aus Sicht der DS uwe ökologisch weniger relevant als andere Mikroverunreinigungen wie Pflanzenschutzmittel.

Die bisher im Kanton Luzern untersuchten Bodenproben weisen PFAS-Konzentrationen im Bereich der schweizweit gemessenen Hintergrundkonzentration auf (0.7–1.4 Mikrogramm PFAS pro Kilogramm Boden). Leicht erhöhte Werte wurden in städtischen Gebieten gemessen (2.6–13.1 Mikrogramm PFAS pro Kilogramm). Auch für die Beurteilung von PFAS im Boden fehlen aktuell rechtliche Anforderungswerte. Die in Bodenproben im Kanton Luzern festgestellten Werte liegen jedoch deutlich unterhalb des durch das BAFU vorgeschlagenen Sanierungswerts für direkte Bodenaufnahme von 30 Mikrogramm Toxizitätsäquivalente (TEQ) pro Kilogramm.

Jeder Lebensmittelbetrieb, wozu auch Trinkwasserversorger zählen, muss dafür sorgen, dass die von ihnen abgegebenen Lebensmittel die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Diese Pflicht beinhaltet auch die Einhaltung der PFAS-Höchstwerte. Die Lebensmittelkontrolle prüft ihrerseits, ob dieser Pflicht nachgekommen wird. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3: Welche kantonalen Stellen (z. B. Umwelt, Landwirtschaft, Gesundheit, Lebensmittelkontrolle) sind für die Überwachung und Bewertung von PFAS verantwortlich?

Die Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelproduktion gliedert sich entlang der Lebensmittelkette von der Produktion, über die Verarbeitung bis hin zur Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten. Für die Produktion von pflanzlichen Lebensmitteln ist die Dienststelle lawa zuständig, für die Produktion von tierischen Lebensmitteln ist der Veterinärdienst (VETD) zuständig, für die weitere Verarbeitung und Abgabe dieser Primärprodukte ist die DILV zuständig. Zudem verweisen wir auf unsere Antworten zu Frage 1 und 2.

Zu Frage 4: Liegt eine Einschätzung vor, welche Gewässer oder Regionen im Kanton Luzern potenziell besonders gefährdet oder kontaminiert sind (z. B. durch frühere Klärschlammausbringung oder industrielle Einträge)?

Eine solche Einschätzung liegt aktuell nicht vor. Bisherige Messungen haben keine Hinweise auf besonders gefährdete oder kontaminierte Gewässer oder Regionen im Kanton Luzern ergeben.

Zu Frage 5: Werden im Kanton Luzern Fische oder andere tierische Produkte regelmässig auf PFAS geprüft? Falls nein, ist ein solches Monitoring geplant?

Die DILV überprüft stichprobenartig in- und ausländischen Fisch, welcher sich auf dem Markt befindet (vgl. Frage 1 und 11). Der Eigengebrauch (z. B. Hobbyfischerei), für welchen das Lebensmittelgesetz nicht gilt, ist von diesen Kontrollen ausgenommen. Zudem führt die DILV ein Monitoring von PFAS in Fischen aus Luzerner Seen durch.

Der Kanton Luzern erwirtschaftet Erträge durch die Verpachtung von Fliessgewässerabschnitten. Die in den Pachtgewässern gefangenen Fische werden in der Regel durch die Pächter verwertet und nicht vermarktet. Die Anreicherung von PFAS über die Nahrungskette bei Fischen kann sich eignen, um eine Belastung in einem Einzugsgebiet zu erkennen. Da aktuell unklar ist, wo mit PFAS-Belastungen zu rechnen ist, macht eine stichprobenartige Beprobung Sinn. Bei Bauarbeiten in Gewässern werden vorgängig Abfischungen durch Mitarbeitende des Fachbereichs Fischerei durchgeführt. Die Baustellen sind zufällig über das Kantonsgebiet verteilt. Dadurch können Synergien bei der Probenahme der Fische genutzt werden. Im Sommer 2026 sollen im Zusammenhang mit Baustellenabfischungen Stichproben durch Mitarbeitende des Fachbereichs Fischerei zufällig erhoben werden.

In Bezug auf die Landwirtschaft wird aktuell die Umsetzung eines Milchmonitorings geprüft. Das Monitoring soll mit dem Primärprodukt Milch durchgeführt werden, da für Milch aktuell noch kein Höchstwert festgelegt ist. Dies erlaubt es, bei allfällig festgestellten Analysewerten über den Richtwerten betriebsspezifische Lösungen zu finden, bevor ein Verkaufsverbot verfügt werden muss.

Zu Frage 6: Wie stellt der Kanton sicher, dass Trinkwasserfassungen unter den Grenzwerten für PFAS bleiben? Gibt es entsprechende Prüfprogramme oder Notfallpläne?

Die Wasserversorgungen sind im Rahmen der Selbstkontrolle verantwortlich, dass das abgegebene Trinkwasser den lebensmittelrechtlichen Anforderungen – also auch bezüglich PFAS – genügt. Diese Pflicht beinhaltet auch die regelmässige Untersuchung des abgegebenen Wassers sowie die periodische Information der Bezügerinnen und Bezüger über die Qualität des Wassers. Die DILV überwacht diese Anforderungen. Diesbezüglich verweisen wir auch auf unsere Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 7: Welche Massnahmen plant oder ergreift der Kanton, um bestehende PFAS-Belastungen zu sanieren und neue Einträge in die Umwelt zu minimieren?

Der Kanton erarbeitet in Umsetzung des vom Kantonsrat am 13. Mai 2025 erheblich erklärten Postulats [P.366](#) Muff Sara und Mit. über die Erstellung eines Aktionsplanes zum Umgang mit per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) ein entsprechendes Vorgehenskonzept. Darin zeigen die zuständigen Dienststellen auf, wie der Kenntnisstand über die Belastungen mit PFAS im Kanton Luzern verbessert werden soll. Sollten PFAS-Belastungen festgestellt werden, sind die entsprechenden Massnahmen im Rahmen des geltenden Rechts durch die Zuständigen umzusetzen.

Zu Frage 8: Besteht eine Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen (z. B. Zug, Aargau, Nidwalden) oder dem Bund, um einheitliche Standards und die Koordination beim Umgang mit PFAS sicherzustellen?

Die rechtlichen Grundlagen für den Umgang mit PFAS, namentlich im Umweltrecht und Lebensmittelrecht, werden im Bundesrecht reguliert. Die kantonalen Fachstellen beteiligen sich an den aktuellen Diskussionen zur Regulierung von PFAS in Arbeitsgruppen mit Bundesstellen und anderen Kantonen. Darüber hinaus stimmen sich die kantonalen Fachstellen in ihren Fachkonferenzen und weiteren Fachgremien mit anderen Kantonen ab, um einen einheitlichen Umgang mit PFAS sicherzustellen. Aufgrund der aktuell in vielen Bereichen fehlenden rechtlichen Vorgaben des Bundes bestehen jedoch Unsicherheiten im Umgang mit PFAS und potenziell unterschiedliche Auslegungen verschiedener Kantone, die sich auf den Vollzug auswirken können. Die DILV koordiniert ihre Tätigkeiten mit anderen Kantonen bzw. mit dem Verband der Kantonschemiker der Schweiz und dem zuständigen Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie anderen involvierten Kreisen.

Zu Frage 9: Wie wird sichergestellt, dass landwirtschaftliche Betriebe – insbesondere solche mit Flächen, auf denen früher Klärschlamm ausgebracht wurde – über mögliche Risiken informiert und bei Bedarf unterstützt werden?

Im Rahmen der Datenerhebungen besteht die Möglichkeit, belastete Flächen zu identifizieren. Liegen entsprechende Ergebnisse vor, koordiniert die Dienststelle lawa, in Zusammenarbeit mit dem VETD, das weitere Vorgehen mit der landwirtschaftlichen Beratung und der Branche, um betroffene Betriebe gezielt zu unterstützen. Der Fokus liegt dabei auf der Beratung.

Zu Frage 10: Wie werden die Gemeinden, die Wasserversorgungen, die Landwirtschaft, Fischerinnen und Fischer sowie die Bevölkerung über allfällige PFAS-Belastungen informiert?

Ergebnisse von PFAS-Erhebungen werden durch die zuständigen Dienststellen auf den bestehenden Kommunikationskanälen kommuniziert, z. B. auf den entsprechenden Webseiten oder mit Medienmitteilungen und Newslettern. Das in der Antwort auf Frage 7 erwähnte Vorgehenskonzept sieht auch die Erstellung eines Kommunikationskonzepts zu PFAS vor.

Zu Frage 11: Welche konkreten Prozesse, Notfallpläne oder Entscheidungsgrundlagen bestehen im Kanton Luzern, falls in Seen, Flüssen, Trinkwasserfassungen oder Fischen PFAS-Werte über den gesetzlichen Grenzwerten gemessen werden? Welche Schritte würden in einem solchen Fall sofort ausgelöst (z. B. Sperrungen, zusätzliche Messungen, Informationspflichten, Unterstützung betroffener Betriebe)?

Das Vorgehen bei der Feststellung von Belastungen, z. B. von PFAS, unterscheidet sich je nach betroffenem Schutzgut wie Oberflächengewässer oder Trinkwasser und der entsprechenden Rechtsgrundlage. Für die Schutzgüter Oberflächengewässer, Grundwasser und Boden existieren aktuell in der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes keine Grenzwerte für PFAS. Diese sind zurzeit im Zuge der Umsetzung der [Motion 22.3929](#) Maret «Festlegung von PFAS-spezifischen Werten in Verordnungen» auf Bundesebene in Erarbeitung. Erst mit dem Vorliegen von numerischen Grenzwerten können die Massnahmen, die bei Überschreitungen zu treffen sind, konkretisiert werden. Beispielhaft kann auf das Vorgehen bei verunreinigten Gewässern nach [Art. 47](#) der eidg. GSchV verwiesen werden, wonach die Behörden die Ursachen der Verunreinigung ermitteln, die Wirksamkeit möglicher Massnahmen beurteilen und dafür sorgen, dass die nötigen Massnahmen getroffen werden.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, obliegt es gemäss eidg. Lebensmittelgesetz ([LMG](#)) jedem Lebensmittelbetrieb dafür zu sorgen, dass die von ihm abgegebenen Lebensmittel die rechtlichen Anforderungen erfüllen. Bei Mängeln muss der Betrieb Massnahmen einleiten, um die Mängel zu korrigieren. Wenn die DILV oder eine andere Lebensmittelkontrollstelle ihrerseits feststellt, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird oder abgegebene Lebensmittel die Anforderungen nicht erfüllen, werden gemäss Vorgaben des Lebensmittelrechts beim Betrieb eine Beanstandung ausgesprochen und die nötigen Korrekturmassnahmen verfügt. Je nach Zuständigkeit (vgl. Antwort zu Frage 3), werden weitere Behörden einbezogen.

Zu Frage 12: Welche Massnahmen können ergriffen werden, um zu verhindern, dass die Chemikalien gar nicht erst in Umlauf geraten? Gibt es Möglichkeiten, dem entgegenzuwirken?

Für Stoffe, von welchen inakzeptable Risiken für Mensch oder Umwelt ausgehen, werden durch den Bund Verbote oder Beschränkungen für das Inverkehrbringen oder für deren Verwendung erlassen. In Hinblick auf die äusserst hohe Stabilität von PFAS sind derartige regulatorische Schritte die wichtigsten Massnahmen, um einen weiteren Eintrag dieser Stoffe in die Umwelt und in die Lebensmittelkette zu verhindern. Für verschiedene PFAS sind zwischen 2011 und 2022 Verbote in Kraft getreten. Diese sind in Anhang 1.16 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ([ChemRRV](#)) festgelegt. Der Bund prüft gegenwärtig weitere Verbote oder Anwendungsbeschränkungen.